

Vor
Compe-
tenz der
Pastoren
und Sa-
cellanen
5000.
Achlr.

S. 13. Und weil zur Competenz für die Römischt-Catholische Pastoren und Sacellanan so in Eleve als March die Restitution verschiedener Beneficien fernier prätendiret worden / so ist verglichen / daß das für einmahl vor all fünftausend Mthrs. und bis daran dieselbe würcklich werden abgetragen seyn / die Zinsen davon ad fünf vom hundert gereicht / und den Hrn. Pfalz-Neuburgischen deswegen bei Ratification dieses Reelsus gnugsame Versicherung gegeben werde solle.

Lipstadt. S. 14. Was dan dasjenige / so dieser Geistlichen Sachen halber in der Lipstadt zu vergleichen anbelangt / solches soll mit Beziehung des Hrn Graffen zu Lippe nach Anweisung des Deutschen Friedens-Schlusses abgethan und eingerichtet werden,

ARTICULUS III.

Geisti-
che Juris-
diction.

So viel nun die Geistliche Jurisdiction in dem Herzogthum Eleve und Graffschafft March anbelangt / haben sich Höchsiged. Ihre Churfürstl. Durchl. dahin erklärt / daß es damit immerhin folgender Gestalt gehalten werden solle / wobei es auch Ihre Fürstl. Durchl. zu Neuburg / ob Sie gleich von Ihrer Churfürstl. Durchl. in dieser Geistlichen Jurisdiction Sache ein anders desiderirt gehabt / ihres Orths zuletzt bewenden lassen.

Officia-
len zu
Xanten,
Embrich
und
Soest.

S. 1. Erstlich sollen die Officiales zu Xanten / zu Embrich und zu Soest wie vor Alters mit qualificirten Subiectis besetzt / und eine moderite Taxa Jurium verahmet werden.

über
Ehe. S. a-
gen.

S. 2. So sollen die Officiales mit Beziehung zweyer ihnen gefälliger einheimischer Rechts-Gelehrten und zwar in denen Districten und Sachen / in welchem sie von Alters bis hierher Ihr Officialat exerciret / die Gebühr Rechtens erkennen / als wan eine Person auf eine Römischt-Catholische die Ehe prätendiret / und zu erkennen / ob die Ehe-Versprechung dessen Rechten nach gültig sey oder nicht ? Und dan ob und wie

welt

welt dieselbe Ratione Graduum oder sonstigen zulässig oder nicht? Jedoch dergestalt/dass dem Landes-Fürsten die Dispensation vorbehalten bleibe: Wie auch der Officialis zu erkennen/ob die Ehe quoad Mensam & Thorum oder sonstigen beständig? Das übrige bleibt Ihrer Thurfürstl. Durchl. als Landes-Fürsten / wie es bisher observert worden: Solte aber in der gleichen Matrimonial-Sachen zwischen Evangelischen und Römisch-Catholischen einiger Streit entstehen/ soll der Actor Forum Rei zufolgen/ und die Judices einen jenen nach seiner Religion Rechten zu urtheilen schuldig und gehalten seyn.

S. 3. Van Testamenta von Römisch-Catholischen Priestern als Testatoribus auffgerichtet seyn/alsdan erkennet der Officialis, ob sie beständig/und die Formalia, welche die Rechte erforderen/ dabei in Acht genommen? Und hat ein der gleichen Testator von seinen Patrimonial-Güteren nach Ordnung der gemeinen Rechten eigenes Gefallens zu disponiren/ doch dass darcum keine Manus mortua werde/ was er aber bey dem Beneficio erworben/ soll er schuldig seyn der Kirchen oder den Armen zuzuwenden und zu lassen; Und hat der Officialis dahin zu sehen/dass demjenigen/welchem etwas vermachet/ wie nicht weniger den Kirchen und Armen das Ihrige ohne Säumnus abgesetzt werde.

Solte aber von weltlichen Personen denen Römisch-Catholicischen Kirchen und Armen etwas vermachet seyn/ alsdan wird der weltliche Richter erkennen und exequiren/diese Execution auch keineswegs verzögern/sondern auch ex Officio, vielmehr aber ad Instantiam, welche etwan von Officialen oder sonstigen geschiehet/ dieselbe in gesetzter Frist Rechtens beschleunigen und werckstellig machen.

S. 4. Es sollen andiese Officiales auch gehören die Beneficial-oder Geistliche Lehen-Sachen/und ob der Praesentatus oder Beneficiatus qualifizirt/ und zu dem Beneficio und In

Über
Testa-
menta.

Über Be-
neficial-
oder
geistliche
Lehen.

vestitur zu admittiren sey oder nicht? Jedoch das diejenige/ welche von dem Lands-Herrn als Patrono beneficiert und präsentiret werden / nicht abgewiesen werden. Wan aber der präsentirten Personen halber etwas erhebliches zu crō inneren/ soll solches unterthänigst berichtet/und daranß dies sein Recels gemäß Bescheid erwartet werden. Solte aber zwischen weltlichen Patronen Ratione Juris Patronatus, Dotationsis oder Präsentationis oder in anderen Fällen Streit vorfallen / alsdan soll die Cognition oder Decision dem Lands-Herrn verbleiben.

Erläut-
rung über
geistliche
Güter.

S. 5. Für dem Officiali sollen auch gehören die Erkāntniss über Geistliche Güter/welche von Alters oder inuen hundert Jahren hero vor Mortificirte gehalten werden. Was aber derselben Besitz und Verpflichtung angehet / wie auch wan zwischen einem Weltlichen und Geistlichen Streit vorfiele/ob das Gut mortificirt seye oder nicht? In solchem Fall soll die Erkāntniss bey dem weltlichen Gericht verbleiben.

Actiones per-
sonales.

S. 6. Wan ein Geistlicher oder Weltlicher an einem Geistlichen Actione personali Anspruch zu haben vermeynt / so sollen sie diese ihre Actionem personalem für das Officialat anbringen; Wan aber ein Geistlicher einen Weltlichen verlangen will / so bleibt es bey der gemeinen Regul: Actor sequitur Forum Rei, und soll dem Geistlichen Kläger an das weltl. Gericht schleunig und unparteyisch Recht widerfahren.

Befraf-
fung der
geistliche
Über-
treter.

S. 7. Endlich sollen zwar die Geistliche Übertreter und Verbrecher von ihnen in Elev- und Märckischen Landen seyend/ und durchaus von keinen anderen frembden Geistlichen/ auch aufs keines anderen frembden Geistlichen Befehl die Censuram Ecclesiasticam leyden/Ihre Churfürst. Durchl. und in Dero Nahmen der Regierung aber noch als vor frey bleiben / dergleichen Verbrecher / wie auch andere Römisch-Catholische Unterthanen in quibuscunque Delictis nach Anweisung der Rechte gebührend anzuschelten / und bestraffen/

straffen / auch die davon fallende Geld-Brüchte vor sich zu behalten.

S. 8. So mag sich auch ein jedweder/ welcher sich beschwert befindet/von dem Officialat an Ihrer Churfürstl. Durchl. Hoff-Gericht wenden / und daselbst seine Sache weiter aufzuführen. Wan nun die Sache vor dem Hoff-Gericht instruirt ist/soll ihnen fren stehen entweder daselbst sprechen zu lassen/ oder aber eine oder andere Parthen zu begehrn/dass die Acta prævia Inrotulatione Sumpcibus petentis zur unparthenischen Erörterung in vorher gesetzten Sachen an eine Juristen-Facultät, welche der Römisch-Catholischen Religion zugehörig ist, aufgestellt; In den übrigen Sachen aber soll nach Inhalt der Land-Tages Recessen/ Privilegien/ und wie es bisshero üblich und gebräuchlich gewesen/ versfahren werden.

Appellatio ab
Officialibus.

S. 9. Decani und Capitula behalten über die zu dem Capitulo behörige Leuthe die Cognition in Civilibus in prima instantia; Von denen Bescheiden aber/ welche Dechant und Capitula ertheilen/ mag sich der beschwerte Thell/ wie in kurz vorhergehendem Spho disponiret/ an das Hoff-Gericht wenden.

Cognitio Decani &
Capituli

ARTICULUS IV.

Graffschafft Ravensberg.

S. 1. So viel nun die Graffschafft Ravensberg anbetrifft/ so wollen Ihre Churfürstl. Durchl. gleichwie in dem Herzogthumb Cleve und Graffschafft Maret die Röm. Catholische bei demjenigen/was sie an Exercitien/Kirchen/Capellen und Renthen/ sie haben Nahmen/ wie sie wollen/ gegenwärtig besitzen/ und in folgenden nicht restituiren müssen/ zu jeder Zeit gnädigst schühen und handhaben.

Catholische jolleg
gehänd-
det wer-
ben bey
dem jen-
gen/ so sie
gegen-
wärtig
besitzen.

S. 2. Das übrige aber ist dergestalt verglichen und abgeschanzt/dass die Canonici zu Bielefeld/welche der Röm. Catholischen Religion das Exercitium publicum, jedoch ohne Parochia-

Canoni-
ci zu Bie-
lefeld.